

Siedlungsentwässerung / Kanalisation Neue Bemessungsmethode und Festlegung der Tarife per 1. Januar 2022

Die Gemeindeversammlung stimmte am 7. Dezember 2021 der Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Bonstetten zu. In der Totalrevision wird mit einem Systemwechsel eine neue Bemessungsgrundlage per 1. Januar 2022 wirksam. Die Revision des Gewässerschutzgesetzes richtete sich auf eine nachhaltige Abwasserbeseitigung aus und legte den Fokus der Erhebung der Abwasserabgabe auf kostendeckende und verursachergerechte Faktoren. Die mehrstufige Abgabestruktur unterteilt sich auf eine Abgabegebühr zur Finanzierung der Bau- und Bereitstellungskosten und einer Verbrauchsgebühr, welche die Art und Menge des eingeleiteten Abwassers berücksichtigt. Konkret stand lange Zeit nur die individualrechtliche Sichtweise im Vordergrund, die den Schutz des Bürgers vor willkürlichen und übermässigen Abgaben vorsah. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes fand auch die Betrachtung der optimalen Aufgabenerfüllung und -finanzierung an Bedeutung.

In den vergangenen Jahrzehnten sind hohe Geldmittel für den Aufbau der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen investiert worden. Neue Wohnquartiere sind durch eine Grob- und Feinerschliessung an die Hauptleitungen der Kanalisation angeschlossen und die Eigentümer haben einmalige Mehrwerts- und Anschlussgebühren geleistet. Die Infrastruktur des Kanalisationsnetzes und neue Umweltauflagen für die Abwasserentsorgung von Kläranlagen benötigen in den kommenden Jahrzehnten steigende finanzielle Mittel, um den Ansprüchen und Vorschriften gerecht zu werden. Die Aufgabe der Gemeinde ist es, die Werterhaltung der Anlagen langfristig zu gewährleisten und mit zeitgemässen Gebührenkonzepten eine ausgeglichene Balance zwischen Investitionen, Betriebs- und Unterhaltskosten, sowie verursachergerechter Nutzung herzustellen. Im Vergleich zur Erhebung von Steuern, die der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates und der Gemeinde dienen, heben sich diese als Kausalabgaben der Siedlungsentwässerung davon ab.



Erklärungen zur Bemessungsmethode

Wie finanziert sich die Siedlungsentwässerung?

Die Siedlungsentwässerung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierung), d.h. es dürfen keine Gelder von den allgemeinen Steuern für den Betrieb oder Investitionen verwendet werden. Durch die Erhebung von Gebühren werden der Betriebsaufwand gedeckt und Investitionen vorfinanziert.

Was sind die Grundsätze der Abwasserentsorgung?

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Abwasserentsorgung, bestehend aus der Siedlungsentwässerung und den Abwasserreinigungsanlagen, bildet ein wichtiges Element des Gewässerschutzes. Sie gewährleistet die Siedlungshygiene und den gewässerschonenden Umgang mit Regenwasser. Im Siedlungsgebiet stellt die Abwasserentsorgung den Schutz von Sachwerten bei Regenereignissen sicher. Verschmutztes Abwasser ist zu reinigen und dem Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Das dazu notwendige Leitungsnetz muss dicht sein, damit kein Grundwasser verunreinigt wird.

Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip?

Wie bereits erwähnt, steht das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Vordergrund. Die zu erbringenden Leistungen können nur mit einem Entgelt (Gebühr, Beiträge) gedeckt werden. Es sind keine Quersubventionierungen zulässig und die Kosten müssen vollständig gedeckt werden können. Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten denjenigen aufzuerlegen, welche die Leistungen in Anspruch nehmen. Wer mehr Abwasser produziert und die Infrastrukturanlagen mehr belastet, muss mehr bezahlen.

Was wird mit den Gebühren finanziert?

Die Siedlungsentwässerung hat die Aufgabe, unverschmutztes oder verschmutztes Abwasser zu versickern, zu sammeln, zu behandeln und abzuleiten. Die dazu notwendige Infrastruktur besteht aus dem gemeindeeigenen Kanalisationssystem mit allen dazugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken und Druckleitungen. Diese Anlagen werden aus Gebühreneinnahmen finanziert. Auch die Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf benötigt für ihren Betrieb und Anlagenausbau Gebührenanteile.

Warum musste das Gebühren-Bemessungssystem angepasst werden?

Die Überprüfung der bestehenden Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1970 ergab, dass diese nicht mehr zeitgemäss und komplett zu revidieren ist. Die bisherige Bemessungsform für den Einkauf in die Abwasserinfrastruktur (einmalige Anschlussgebühr) mit dem Bezug der Gebäude-

versicherungssumme als Bemessungsgrundlage, sowie der reinen Klärggebühr musste durch ein fortschrittliches Gebührensystem ersetzt werden.

Was ist anders im künftigen Bemessungssystem?

Anschlussgebühren: Für den Einkauf in das Kanalisationsnetz wird nach wie vor eine einmalige Anschlussgebühr fällig. Bislang wurde diese auf der Grundlage der Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich berechnet. Diese Bemessungsgrundlage wird geändert. Auch fällt neu eine Nachzahlung von Anschlussgebühren durch eine bauliche Wertvermehrung bei Investitionen an Bauten (z.B. Um- oder Anbau) weg. Neu wird das anzuschliessende Grundstück aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche in m^2 bemessen.

Benutzungsgebühren: Die bisherige Gebührenverrechnung durch eine jährlich erhobene Klärggebühr wird geändert. Neu erfolgt die Bemessung durch eine jährliche Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühr unterteilt sich in zwei Komponenten:

- a) die Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der zonengewichteten Grundstücksfläche in m^2 und*
- b) als Mengenpreis aufgrund des genutzten, bezogenen Wassers (Verbrauch in m^3)*

Je nach Fläche des Grundstückes und der grösstmöglichen Ausnutzung gemäss der Bauzone wird ein Faktor/Ansatz festgelegt, der die Grundgebühr mitbestimmt. Die Bemessung geschieht nicht nach der effektiven Ausnützung, sondern der tatsächlich grösstmöglichen Ausnützung.

Der Mengenpreis wird infolge des Verursacherprinzips angewendet. Wo mehr Wasser abgeführt wird, erhöht sich die Abgabe.

Wie erfolgt die Verrechnung von nur zum Teil abgeleitetem Wasser?

Das bezogene Wasser vom Wasserbezügler kann in rechtmässigen und nachgewiesenermassen Fällen nur zum Teil in die Schmutz- und Meteorwasserleitungen abgeleitet werden. Wird zum Beispiel das bezogene Wasser für die Bewässerung gross angelegten Gartenanlagen verwendet, so ist diese Menge mit einer zusätzlichen, kostenpflichtigen, installierten Wasseruhr zu messen. Diese gemessene Menge wird vom Gesamtbezug abgezogen und in der Gebührenverrechnung berücksichtigt. Die Installation einer zusätzlichen Wasseruhr ist an bestimmte Bedingungen und Kostenfolge gebunden.

Wie erfolgt die Verrechnung bei der Regenwasser- bzw. Meteorwassernutzung?

Wird zum Beispiel Wasser aus eigenen Quellen oder als Regenwasser für Sanitäranlagen etc. rechtmässig und nachgewiesenermassen genutzt und in die Schmutz- und Meteorwasserleitungen abgeleitet, so ist diese Menge mit einer zusätzlichen, kostenpflichtigen, installierten Wasseruhr zu messen. Diese Mengen sind gebührenpflichtig. Die Installation einer zusätzlichen Wasseruhr ist an bestimmte Bedingungen und Kostenfolge gebunden.

Wie verändern sich die Gebühren?

Die alte und die neue Gebührenbemessung kann durch ihre damalige Ausgangslage und der heutigen Entwicklung nicht direkt verglichen werden. Durch die Berücksichtigung auf das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip kann der bestehende Mengenpreis pro m³ gesenkt werden.

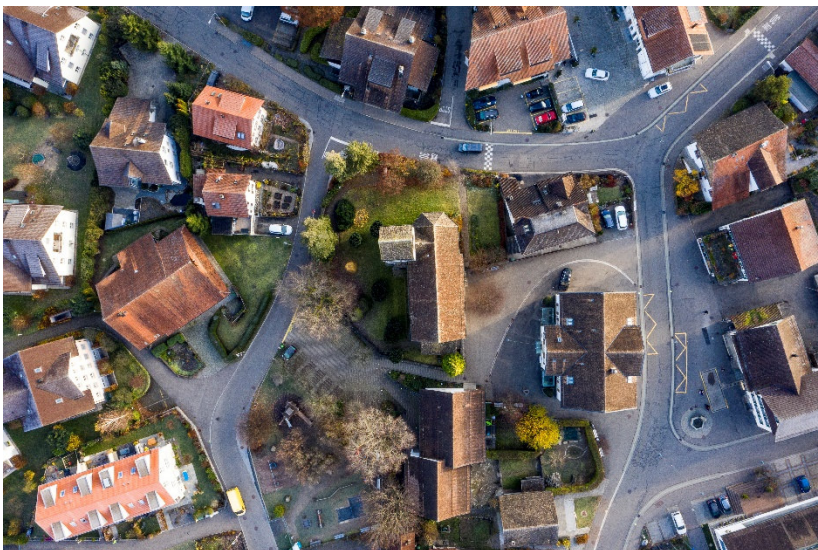
Was ändert sich bei den einmaligen Anschlussgebühren?

Die Anschlussgebühren dienen unter anderem der Finanzierung der nicht bereits durch die Mehrwertsbeiträge gedeckten Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen. Das Entwässerungsnetz kann durch neue Überbauungen mehrbelastet und es muss ein Teilausbau oder gar eine neue Groberschliessung realisiert werden. Mit dem Systemwechsel werden bestehende Grundstücke nicht nochmals mit einer Anschlussgebühr belastet. Auch wenn auf einer grösseren Parzelle ein Einfamilienhaus abgebrochen und ein neues Vierparteienhaus erstellt wird, fallen keine neuen Anschlussgebühren mehr an. Ausgenommen, eine Parzelle wird neu abparzelliert und es entstehen neue Grundstücke. Mit dem Entstehen von neuen Parzellen erfolgt die Gebührenpflicht von einmaligen Anschlussgebühren.

Massgebend sind die detaillierten Bestimmungen in der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bonstetten vom 1. Januar 2022.

Meine Gebührenberechnung

Auf der Homepage der Gemeinde können die neuen Gebühren auf das entsprechende Grundstück mit dem Gebührenrechner errechnet werden. Dazu benötigt werden die Angaben über die [Grundstücksgrösse in m²](#), die Bauzonenzugehörigkeit gemäss [Zonenplan](#), sowie der letztjährliche Wasserbezug oder Wasserverbrauch im m³ gemäss der Wasserrechnung.



Anwendung der Benutzungsgebühren

Fallbeispiele (zur Veranschaulichung mit den vorgeschlagenen Werten der Gewichtung und den Ansätzen):

Grundgebühr

Berechnung der massgebenden Grundstückfläche

Die massgebende Grundstücksfläche ergibt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Berechnung der gewichteten Grundstücksfläche

Die massgebende Grundstücksfläche multipliziert mit der Gewichtung der jeweiligen Zonenzugehörigkeit ergibt die gewichtete Grundstücksfläche. Festgelegte Grundgebühr pro zonengewichtete Grundstücksfläche CHF 0.16 pro m²



Beispiel 1 (die Grundstücksfläche ist massgebend): **Einfamilienhaus**

Grundstücksfläche 750 m²

Bauzone W2/30 Gewichtung 1.5

Pro gewichtete Grundstücksfläche = CHF 0.16 exkl. MWST

Berechnung 750 m² x 1.5 x CHF 0.16 = CHF 180.00 (exkl. MWST)



Beispiel 2 (die Grundstücksfläche ist massgebend): **Mehrfamilienhaus**

Grundstücksfläche 1'010 m²

Bauzone K Hofis Gewichtung 3.0

Pro gewichtete Grundstücksfläche = CHF 0.16 exkl. MWST

Berechnung 1'010 m² x 3.0 x CHF 0.16 = CHF 484.80 (exkl. MWST)



Beispiel 3 (die zu entwässernde Strassen- oder

Fusswegfläche ist massgebend): **Privatstrasse (Allein- und/oder Miteigentum)**

Strassenfläche 650 m²

Zone Strassen Gewichtung 4.0

Pro gewichtete Strassenfläche = CHF 0.16 exkl. MWST

Berechnung 650 m² x 4.0 x CHF 0.16 = CHF 416.00 (exkl. MWST)

(Anmerkung: unter Strassen fallen die öffentlichen Strassen von Kanton und Gemeinde, sowie Privatstrassen)

Mengenpreis

Berechnung des Mengenpreises

Aufgrund des genutzten Wassers (pro m³ verbrauchtes Wasser), unabhängig von der Bezugsquelle. Festgelegter neuer Mengenpreis CHF 2.40 pro m³

Beispiel 1: **Einfamilienhaus**

Verbrauchsmenge 149 m³ (als Beispiel angenommener Verbrauch)

Mengenpreis CHF 2.40

Berechnung 149 m³ x CHF 2.40 = CHF 357.60 (inkl. MWST)

Beispiel 2: **Mehrfamilienhaus**

Verbrauchsmenge 683 m³ (als Beispiel angenommener Verbrauch)

Mengenpreis CHF 2.40

Berechnung 683 m³ x CHF 2.40 = CHF 1'639.20 (inkl. MWST)

Der durchschnittliche Abwasseranfall pro Kopf in privaten Haushaltungen liegt in der Schweiz bei 142 l/Tag. Bei einem durchschnittlichen 4-Personenhaushalt fällt pro Jahr rund 207 m³ an.



Anwendung der Anschlussgebühren

Einmalige Anschlussgebühr innerhalb der Bauzone

Berechnung der massgebenden Grundstückfläche

Die massgebende Grundstücksfläche ergibt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Berechnung der gewichteten Grundstücksfläche

Die massgebende Grundstücksfläche multipliziert mit der Gewichtung der jeweiligen Zonenzugehörigkeit ergibt die gewichtete Grundstücksfläche.

Festgelegte Anschlussgebühr je gewichtete Grundstücksfläche CHF 10.00 pro m²

Beispiel 1 (die Grundstücksfläche ist massgebend): **unbebautes Bauland**

Grundstücksfläche 824 m²

Bauzone W2/30 Gewichtung 1.5

Berechnung $824 \text{ m}^2 \times 1.5 \times \text{CHF } 10.00 = \underline{\text{CHF } 12'360.00}$ (exkl. MWST)



Ihre Kontaktstelle bei weiteren Fragen?

Bereich Finanzen, Gebührenrechnung (finanztechnische Fragen)
Barbara Jost, Telefon 044 701 95 86, finanzen@bonstetten.ch

Leiter Bereich Tiefbau und Umweltschutz (administrative und technische Fragen)
Andreas Gabler, Telefon 044 701 95 31, tiefbau@bonstetten.ch